

# **Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs**

**vom 24. Februar 2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308) sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV.NRW. S. 344) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs vom 8. Dezember 2014 (Amtliche Mitteilungen 58/2014) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in der Ausprägung Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1 sowie in der Ausprägung Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz wird der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) verliehen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in der Ausprägung Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, betriebliches Profil gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.“

2. An § 5 Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Das betriebliche Profil berücksichtigt nicht alle Regelungen für das Lehramt an Berufskollegs gemäß § 5 Lehramtszugangsverordnung.“

3. § 24 erhält folgende Fassung:

### **"§ 24 Prüfungsausschüsse**

(1) Die Universität zu Köln bildet am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge. Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes

bestimmt, sowie für die Organisation der Praxisphasen beziehungsweise Prüfungen (Anhänge 23a und 24a).

(2) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss. <sup>2</sup>Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen (Anhänge 1, 2, 3, 4, 5, 23b und 24b).

(3) Die Philosophische Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss. Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen (Anhänge 8, 9, 10, 11, 12, 14 und 17).

(4) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Biologie. Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen (Anhang 6).

(5) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Chemie. Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen (Anhang 7).

(6) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Mathematik. Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen (Anhang 13).

(7) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Physik. Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen (Anhang 15).

(8) Die Humanwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss. Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen (Anhänge 18, 19, 20, 21 und 22).

(9) Über die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss sowie dem Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge und den Fachprüfungsausschüssen treffen die beteiligten Fakultäten eine Vereinbarung mit dem Zentrum für LehrerInnenbildung."

4. § 24a erhält folgende Fassung:

#### **"§ 24a Gemeinsamer Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität zu Köln, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind, und zwar jeweils ein Mitglied aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln,
4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fakultäten, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung aus den Fakultäten, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind, oder aus dem ZfL,
6. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Diese sollen in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört. Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für Lehramtsstudiengänge können zu allen Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.

(6) Die oder der Vorsitzende sowie die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4 bis 6 werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die

Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 3 werden von der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende beziehungsweise in Zweifelsfällen das Rektorat zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse und des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Studienbereichsnoten und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(9) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung des von ihm verwalteten Teils der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge zur Verfügung.

(12) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Gemeinsamen Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Gemeinsame Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbehalten.

(13) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt."

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Deutschen Sporthochschule Köln benannten Person unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Hochschule für Musik und Tanz Köln benannten Person unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. Erfolgt der Masterabschluss im betrieblichen Profil gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 8, wird das Zeugnis zusätzlich von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät versehen. Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Studienbereiche einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport die Noten der fachpraktischen Prüfungen nach § 11 Absatz 7 LABG. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe."

b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt der Masterabschluss im betrieblichen Profil gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz, wird die Urkunde zusätzlich von der Dekanin oder dem

Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät versehen."

6. Anhänge 9 "Unterrichtsfach Englisch", 18 "Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung", "19 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation", 20 "Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung", "21 Förderschwerpunkt Lernen" und 22 "Förderschwerpunkt Sprache" erhalten folgende Fassung:

Siehe Anhänge 9, 18, 19, 20, 21 und 22.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 20. Januar 2016 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 15. Dezember 2015.

Köln, den 24. Februar 2016

Für den Rektor  
der Universität zu Köln

i.V.

Universitätsprofessor Dr. Stefan Herzig